

Telefon: 233-39913
Telefax: 233-39913

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/3221

- 1) Fußgänger-Ampelregelung Nymphenburger Straße, Höhe Alfonsstraße;**
- 2) Ampelregelung Landshuter Allee, Kreuzung Nymphenburger Straße und Leonrodstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03135 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 18142

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 21.04.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Schaltungen mehrerer Lichtsignalanlagen für Fußgänger verbessert wird.

LSA Nymphenburger Straße / Alfonsstraße

Aufgrund der großen Verkehrsbedeutung bestimmter Streckenzüge wird von Seiten des Kreisverwaltungsreferates vor allem auf eine optimale Koordinierung der in diesem Streckenzug befindlichen LSA geachtet, um somit den Verkehrsfluss möglichst störungsfrei zu gestalten. Für die einzelnen LSA in solchen Streckenabschnitten kann dies bedeuten, dass die Freigabe für die querenden Fußgänger nicht willkürlich gegeben

werden kann. Innerhalb eines Signalumlaufs steht den Fußgängern somit nur ein ganz bestimmtes Zeitfenster zur Verfügung, in denen ihre Freigabe realisiert werden kann. Die Wartezeit für Fußgänger ist aufgrund dieser Ausgangslage davon bestimmt, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Signalumlaufs der Anforderungsdrücker betätigt wurde. Wenn der Anforderungsdrücker auch nur um eine Sekunde nach dem Verstreichen des Entscheidungszeitpunktes betätigt wird (die Lichtsignalanlage selbst hat auch eine gewisse Reaktionszeit), können die Fußgänger erst wieder im nächsten Signalumlauf berücksichtigt werden. Es ist dann nämlich nicht mehr möglich, den für die Fußgängerquerung notwendigen gesonderten Signalablauf in das abzuarbeitende Programm "wellengerecht" zu integrieren.

Zu Hauptverkehrszeiten ist die Anlage bereits aufgrund des hohen Fußgängeraufkommen zyklisch geschaltet, was die Wartezeiten in dieser Zeit limitiert.

Wir werden jedoch die Steuerung dahingehend anpassen, dass die Wartezeiten für Fußgänger (weiter) sinken. Dies erfordert jedoch bauliche Eingriffe, sodass die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

LSA Landshuter Allee / Nymphenburger Straße
LSA Landshuter Allee / Leonrodstraße

Die Querungsbreite der Landshuter Allee beträgt - dem überbreiten Mittelstreifen geschuldet - ca. 45-50 Meter. Um eine komplette Querung der Landshuter Allee für alle Laufrichtungen zu ermöglichen, müssten die Fußgängersignalgeber also mindestens 38-42 Sekunden freigegeben werden. Unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Zwischenzeiten zwischen den unterschiedlichen Fußgänger-/Rad-/MIV- und ÖPNV-Strömen, lässt sich aus der dann noch verfügbaren Zeit im Signalumlauf kein Signalprogramm aufbauen. Die Erhöhung der Dauer der Umläufe des Signalprogramms würde massiv die Wartezeiten erhöhen - also auch für alle Fußgänger*innen, womit der Zeitvorteil einer Querung in einem Zuge komplett verpuffen würde. Hinzu kommt, dass eine funktionierende ÖPNV-Priorisierung nicht mehr möglich wäre, was nicht zur Diskussion steht.

Bereits jetzt ermöglicht die Schaltung in zahlreichen Fällen ein Queren in einem Zug (z.B. auf Höhe der Leonrodstraße die nördliche Querung westwärts und die südliche Querung ostwärts bzw. auf Höhe der Nymphenburger Straße die nördliche Querung westwärts in über 60% der Fälle und südliche Querung ostwärts in 45% der Fälle).

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03135 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Schaltung der LSA Nymphenburger-/Alfonsstraße wird zur Wartezeitreduzierung angepasst.

Die komplette Querung der Landshuter Allee für alle Laufrichtungen ist verkehrstechnisch nicht möglich

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03135 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 09
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Nord
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3221
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL / 532